

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

Anwendung § 62 NBauO (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 18.09.2019

Durch die Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Anwendung von § 62 NBauO“ (Drs. 18/4343) haben sich folgende Nachfragen ergeben.

1. Welche Probleme gibt es genau bei Verfahren in Gewerbe- und Industriegebieten, die zu einer Nichtabdeckung des Risikos geführt hätten bzw. führen würden?
2. Welche Erklärung hat die Landesregierung für die in der Antwort auf die dritte Frage genannte Nichtübernahme von Verantwortung durch die Planer?
 - a) Gibt es hier Kenntnisse für die Gründe für die Nichtübernahme? Wenn ja, welche Gründe sind bekannt, wenn nein, warum gibt es keine Erkenntnisse?
 - b) Gibt es Bauaufsichtsbehörden mit einer erhöhten Anzahl solcher Fälle? Wenn ja, gibt es Erkenntnisse, welche Gründe dafür vorliegen (Baugebiete mit besonderen Auflagen, Beratungsangebote durch Bauämter ...)?
 - c) Nach § 58 NBauO sind die Baubehörden zur Beratung verpflichtet. Wie ist dieses Angebot bei den Bauämtern ausgestaltet? Wie lange dauert es, bis Planer einen Beratungstermin erhalten?
3. Berät die Landesregierung Planer oder beteiligte Behörden, wenn es unterschiedliche Interpretationen/Auslegungen von Regelungen der NBauO oder anderer baurechtlicher Vorgaben gibt? Wenn ja, in wie vielen Fällen fand in den letzten fünf Jahren eine solche Beratung statt (Anzahl bitte für das jeweilige Jahr angeben)? Gibt es Pläne, diese Auskünfte zu veröffentlichen und damit für andere nutzbar zu machen?